

284. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Web and Mobile Media Design (Master of Science)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

§ 1. Weiterbildungsziel

(1) Die Studierenden werden befähigt, Web-Front-End-Design und -Development produkt- wie produktionsorientiert zu verstehen, fundiert zu beurteilen sowie professionell anzuwenden. Daraus resultierende Projekte sollen konzeptiv, gestalterisch, programmier- sowie marketingtechnisch entwickelt und umgesetzt werden können. Web-Front-End-Design und -Development soll auf Basis wissenschaftlicher Kontexte analysiert, evaluiert und in die berufliche Praxis transferiert werden können.

(2) Studierende werden mit theoretischen Konzepten zum Web-Front-End-Design und -Development in verschiedensten Praxisbezügen soweit vertraut gemacht, dass sie in die Lage versetzt werden, fachspezifische Entwicklungen kritisch zu analysieren, zu reflektieren und in die berufspraktische Arbeit zu integrieren.

(3) Ziel des Lehrganges ist der Erwerb wissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz auf Basis der Vermittlung informationstechnologischer, gestaltungswissenschaftlicher, medienwirtschaftlicher und -soziologischer Erkenntnisse.

(4) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema „Web and Mobile Media Design“ aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

(1) AbsolventInnen können praktische Kernaspekte des aktuellen Web-Front-End-Designs und -Developments mit der wissenschaftlichen Theoriebildung verknüpfen.

(2) AbsolventInnen können Web- und mobile App-Projekte entwickeln.

(3) AbsolventInnen können den Einsatz aktueller Web- bzw. mobile App-Front-End-Layoutierungs- und -Scriptsprachen in Testszenarien bewerten.

(4) AbsolventInnen können bei Website-Architekturen die Funktionalität von Client-Server-Strukturen beurteilen.

(5) AbsolventInnen können serverseitige Back-End-Anwendungen in Grundzügen durchführen.

(6) AbsolventInnen können Produktions- und Rezeptionsphänomene in Fallstudien zu interaktiven, digitalen Medien diskutieren.

(7) AbsolventInnen können Forschungsfragen unter Berücksichtigung des Forschungsstands, der Forschungsmethode und aktueller Paradigmen formulieren.

(8) AbsolventInnen können Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens auf fachdiskursrelevante Fragestellungen anwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
 (2) wenn eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:

- die allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre Berufserfahrung in qualifizierter Position, Aus- und Weiterbildungszeiten können hierfür eingerechnet werden, oder
- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre Berufserfahrung, Aus- und Weiterbildungszeiten können hierfür eingerechnet werden, und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1. Grundlagen des Web Designs			60	6
	Gestalterische Grundlagen	SE	20	2
	Technologische Grundlagen	SE	20	2
	Texten fürs Internet	SE	20	2
2. Website-Layoutierung und - Scripting		SE	30	3
3. Responsive Web Design			60	6
	Grundlagen endgeräteneutraler Web-Front-End-Gestaltung	SE	30	3
	Exemplarische Anwendungen	SE	30	3
4. App-Entwicklung Mobile			60	6
	Konzeption	SE	30	3
	Programmierung	SE	30	3
5. User Centered Design		SE	30	3
6. Projektmanagement (in Interactive Media-Kontexten)		SE	30	3
7. Digitale Mediensozialisation		SE	30	3
8. Datenbankmanagement			40	4
	Datenbankmodellierung	SE	20	2
	Datenbankintegration	SE	20	2

9. Serverseitige Web-Technologien			40	4
	Elementare Konfigurationen	SE	20	2
	Exemplarische Konkretionen	SE	20	2
10. Digitales Marketing			60	6
	Suchmaschinenmarketing	SE	30	3
	Social Media Marketing	SE	30	3
11. Internetrecht und Datenschutz		SE	30	3
12. Web Creative - Trends und Perspektiven		SE	30	3
13. Seminar zur Projektarbeit		SE	40	4
14. Projektarbeit (Online Media-basierte Konzeptions- bzw. Produktionsleistung inkl. ausführlicher schriftlicher Dokumentation)				6
15. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		SE	15	3
16. Wissenschaftstheorie		SE	30	3
17. Forschungsmethoden		SE	30	3
18. Seminar zur Master Thesis		SE	30	3
Master Thesis				18
Summen UE/ECTS			645	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen sind den Studierenden durch die Lehrgangsführung gesondert bekannt zu geben.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer Nr. 1-13, 15 und Nr. 18,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme an den in §8 unter Nr. 16 und Nr. 17 aufgeführten Fächern,
 - c) dem Abfassen und der positiven Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit,
 - d) dem Abfassen, der positiven Beurteilung sowie der Verteidigung einer Master Thesis. Die Verteidigung der Master Thesis (Defensio) besteht aus einem Vortrag über die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit, einer wissenschaftlichen Diskussion sowie einer Prüfung durch eine Kommission.

- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Web and Mobile Media Design (Akademische/r Experte/in)“ sowie „Interactive Media Management (Master of Science)“, „Interactive Media Management (Akademische/r Experte/in)“ oder „Interactive Media Management (Certified Program)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Web and Mobile Media Design)“, in abgekürzter Form MSc, zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Kundmachung in Kraft.